

Servicegedanke überlagert Werbeeffekt

Zeitung verschafft keinen unzulässigen Wettbewerbsvorteil

„Ferien auf dem Reiterhof“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über ein Urlaubsangebot. –Die Leistungen werden vorgestellt und beschrieben. Am Ende bringt das Blatt die Telefonnummer, über die Interessenten reservieren können.

Für einen Leser der Zeitung ist der Beitrag Werbung in redaktioneller Form. Der Reiterhof sei ein kommerzielles Unternehmen. Er habe schon früher den Chefredakteur der Zeitung auf Verstöße gegen Ziffer 7 des Pressekodex (Schleichwerbung) angesprochen. Stets sei es dabei um diesen Reiterhof gegangen. Der Chefredakteur teilt mit, bislang sei kein Reiterhof oder Verein in der Region von der Redaktion abgewiesen worden, wenn er ähnliche Veranstaltungen oder Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche angeboten habe. Auch über kulturelle Veranstaltungen privater Anbieter würde in ähnlicher Form berichtet. Alle Anbieter würden gleich behandelt; eine Wettbewerbsverzerrung sei somit ausgeschlossen. Derartige Ankündigungen seien – so der Chefredakteur – Service für die Leser. In anderen Artikeln über den Reiterhof sei es beispielsweise um das Engagement des Betreibers im Tourismusverband oder in der Arbeitsgruppe „Erschließung von Reitwegen“ im Landkreis gegangen. Auch über die Kooperation des Reiterhofs mit einer regionalen Schule sei im Zusammenhang mit Reitunterricht im Rahmen der Ganztagschule berichtet worden. Außerdem kooperiere der Reitstall mit der Arbeiterwohlfahrt und dem Stadtjugendring. Hier sei durchaus ein sozialer Aspekt gegeben. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss folgt der Argumentation der Zeitung, dass es für die Öffentlichkeit durchaus von Interesse sein kann, über das Ferienangebot dieses Reiterhofs informiert zu werden. Die Zeitung kann glaubhaft belegen, dass sie ihre Leser auch über die Angebote anderer Veranstalter unterrichtet. Insofern entsteht kein unzulässiger Wettbewerbsvorteil für einen einzelnen Anbieter.

(BK1-21/09)

Aktenzeichen: BK1-21/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet